

# Tennis- u. Hockey – Club HÜRTH „Rot-Weiss“ e.V.



## SATZUNG (Stand 22.02.2019)

### Präambel

Der Tennis- u. Hockey-Club Hürth „Rot-Weiß“ e.V. steht für die Werte einer toleranten, offenen und demokratischen Gesellschaft. Das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger orientieren sich daher an folgendem Leitbild:

Der Verein sowie alle Funktionsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Die körperliche und seelische Unversehrtheit und die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen stehen stets im Vordergrund. Der Verein sowie alle Funktionsträger und Mitarbeiter werden aufmerksam die Betreuung der uns anvertrauten Kinder übernehmen und alles präventiv mögliche unternehmen, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen, insbesondere vor sexualisierter Gewalt im Sport zu gewährleisten.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Insoweit steht der THC Hürth „Rot-Weiß“ e.V. für ethnische Toleranz und Neutralität. Rassismus, Intoleranz und politischer Extremismus werden nicht geduldet.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1957 gegründete Verein führt den Namen Tennis- u. Hockey-Club Hürth „Rot-Weiß“ e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Hürth und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 700277 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennis- und Feld- bzw. Hallenhockeysports, sowie der Jugendhilfe.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel, Übungs- und Kursbetriebes, der Durchführung eines leistungsorientiertem Trainingsbetriebes, die Teilnahme an sportsspezifischen Vereinsveranstaltungen, sportlichen Meisterschaftsspielen bzw. Turnieren, Aus- und Weiterbildungen der Trainer und Übungsleitern und Kooperationen an Spielgemeinschaften und Schulen, sofern dieses möglich ist. Zusätzlich soll der Zweck durch die Förderung der Geselligkeit und des Gemeinsinns der Mitglieder unterstützt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen und werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im
  - a. Stadt-/Kreissportbund und im Stadtsportverbandsowie in den für die betriebenen Sportarten zuständigen und anerkannten zuständigen Fachverbänden wie
  - b. Tennisverband Mittelrhein
  - c. Westdeutscher Hockey Verband
  - d. Sporthilfe e.V. Duisburg
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände, aufgezählt unter Absatz 1, verbindlich an.
3. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins kann den Eintritt bzw. Austritt aus Sportfachverbänden beschließen, wenn dieses notwendig ist, um Vereinsaufgaben zu ermöglichen.

### **§ 5 Vereinsmitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag soll den/die Antragsteller/in dauerhaft verpflichten, bei Aufnahme als Mitglied des Vereins am SEPA Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand hat jedoch die Möglichkeit, im Einzelfall von dieser Regelung abzuweichen und einer Aufnahme auch ohne Zustimmung des/der Antragstellers/in zum SEPA Lastschriftverfahren zuzustimmen.
3. Wollen Minderjährige Mitglied des Vereins werden, so bedarf es der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragsverpflichtung des/der Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## § 6 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. inaktiven Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die alle Angebote des Vereins, also sowohl Tennis und Hockey gleichermaßen, nutzen- und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können, sofern die personelle Möglichkeit dazu besteht.
3. Für inaktive Mitglieder steht die Förderung des Vereins, bestimmter Vereinsabteilungen oder gesellschaftlicher Förderungen im Vordergrund. Die sportlichen Angebote des Vereins stehen ihnen nicht zur Verfügung.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich für den Verein verdient gemacht haben und durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt worden sind. Der Beschluss erfolgt durch einfache Mehrheit. Sie haben volles Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit. Voraussetzung für die Wahl zum Ehrenmitglied ist ein Antrag, welcher von jedem Mitglied gestellt werden kann. Der Antrag muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, der dann darüber entscheiden muss, ob der Antrag für die Mitgliederversammlung zugelassen wird. Die Frist berechnet sich nach dem Eingang des Antrags beim geschäftsführenden Vorstand. Der Antrag muss dabei eine Begründung enthalten, inwieweit sich das Mitglied, welches zum Ehrenmitglied gewählt werden soll, für den Verein besonders verdient gemacht hat. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden. Rechtsmittel gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes sind nicht möglich.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt durch fristgerechte ordentliche Kündigung des Mitglieds
  - b. Ausschluss durch den Verein
  - c. Streichung aus der Mitgliederliste
  - d. Tod

### zu a.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds über die Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres, also zum 31.12. des laufenden Jahres. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, sie muss also bis zum 30.09. des laufenden Jahres beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingegangen sein. Dieses kann entweder durch einen postalischen Brief, per Fax oder per Email erfolgen. Möchte das Mitglied per Email kündigen, so sind Kündigungen ausschließlich an [vorstand@thc-huerth.de](mailto:vorstand@thc-huerth.de) zu senden.

### zu b.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.  
Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einwurfeinschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag schriftlich Stellung zu nehmen. Die Frist beginnt am Tag der Zustellung.

Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds und nach Anhörung des Ehrenrates über den Antrag zu entscheiden.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mittels Einwurfeinschreiben mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

zu c.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

zu d.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod des Mitglieds.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, aus dem Grund der Ziffer 1a, erlöschen die Ansprüche des Mitglieds zum 31.12. des laufenden Jahres. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Gründe aus Ziffer 1 b bis d, erlöschen die Ansprüche des Mitglieds mit sofortiger Wirkung. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter oder anteilig bezahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet den Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen. Er ist zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig. Einer separaten Rechnung bedarf es dafür nicht. Die Zusendung einer Rechnung ist nur ein freiwilliger Service des Vereins und rechtfertigt keine verspätete Zahlung.  
Eine Festsetzung bzw. Erhöhung der Jahresbeiträge kann nur durch wirksamen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Neben dem Jahresbeitrag können Umlagen oder Zuschüsse abteilungsspezifischer Art erhoben werden.
  - a. Umlagen sind hierbei einmalige Sonderzahlungen pro Kalenderjahr, um unerwartete oder notwendige Ausgaben wie z.B. Reparaturmaßnahmen, Umbauten oder Modernisierungsarbeiten aufzufangen. Die aufgeführten Gründe sind nicht abschließend und nur beispielhaft. Die Umlage darf nicht das Zweifache des Jahresbeitrags für die Mitgliedschaft überschreiten.  
Umlagen müssen in der Höhe und Datum der Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
  - b. Zuschüsse können sportartspezifische Beiträge sein, die notwendig sind, um den sportlichen Betrieb finanzieren zu können, wenn er ohne diese Zuschüsse nicht finanziert werden kann.  
Zuschüsse und ihre Fälligkeit können durch den Gesamtvorstand in einfacher Mehrheit beschlossen werden.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Emailadresse mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
6. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen oder –pflichten aus Ziffer 1 oder 2 ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
7. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

### **§ 9 Rechte der Mitglieder, Stimmrecht, Minderjährige**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung uneingeschränkt stimmberechtigt. Sie können Anträge stellen und in jedes Amt des Vereins gewählt werden.
2. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
3. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
4. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung ausgeübt werden. Ihr Antrags- bzw. Rederecht in der Mitgliederversammlung bleibt davon unberührt.

### **§ 10 Ordnungsrecht des Vereins**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung und Ordnungen einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
2. Ein Mitglied, welches durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Vereinsstrafe von Seiten einer Behörde oder übergeordneter Sportverbände verschuldet, ist dem Verein zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet. Die Entscheidung darüber trifft der Gesamtvorstand nach Anhörung des Ehrenrates mit einfacher Mehrheit durch Beschluss.
3. Ein Mitglied, welches durch sein Verhalten einen Vereinsausschluss gemäß § 7 Ziffer 1b rechtfertigt, kann eine Vereinsstrafe und/oder ein Vereinsausschlussverfahren erhalten.
  - a. Das Verfahren kann durch Antrag eines Mitglieds des Gesamtvorstandes eingeleitet werden.
  - b. Das betroffene Mitglied muss per Einwurfeinschreiben aufgefordert werden, sich innerhalb von 10 Tagen zu dem Antrag schriftlich zu äußern. Nach Ablauf der Frist, hat der Gesamtvorstand unter Würdigung der Stellungnahme über den Antrag zu entscheiden. Die Frist beginnt am Tag des Zugangs des Einwurfeinschreibens.
  - c. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
  - d. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.
  - e. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurfeinschreiben zuzustellen.
  - f. Dem betroffenen Mitglied steht gegen die Entscheidung kein Beschwerderecht zu.  
Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt davon unberührt.

g. Die Strafen können hierbei der Ausschluß an der Teilnahme einer Vereins- oder Wettkampfveranstaltung sein. In besonders schweren Fällen kann auch ein Hausverbot, also das Betreten des Clubgeländes ausgesprochen werden.

## § 11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der geschäftsführende Vorstand
  - c. der Gesamtvorstand
  - d. die Jugendversammlung
  - e. der Ehrenrat

## § 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung - „Jahreshauptversammlung“ - findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie sollte bis zum Ablauf des ersten Quartals durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Art der Textform richtet sich nach der Möglichkeit mit dem Mitglied in Kontakt treten zu können. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Weitere Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich, entweder per Email an [vorstand@thc-huerth.de](mailto:vorstand@thc-huerth.de), per Fax oder in Briefform eingegangen sein. Für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs des Antrags beim geschäftsführenden Vorstand maßgebend. Auf Anfrage hat der geschäftsführende Vorstand Auskunft über eingereichte Anträge zu geben. Sollten weitere Anträge nach Versendung der Tagesordnung eingegangen sein, wird die endgültige Tagesordnung spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in einem Informationskasten des Clubhauses, Brandlstr. 10 in 50354 Hürth, einzusehen sein.
5. Der Jahresabschluss und der Haushaltsvoranschlag müssen der Einladung nicht anbei liegen. Die Mitglieder haben jedoch das Recht, 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung Einsicht in diese zu erhalten.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und – frist ergeben sich aus Absatz 3.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt der Gesamtvorstand den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/10 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

10. Im Falle von Neuwahlen des geschäftsführenden und/oder Gesamtvorstandes, soll die Versammlung nach der Entlastung des ausscheidenden geschäftsführenden und/oder Gesamtvorstandes bis zur erfolgreichen Neuwahl des geschäftsführenden und/oder Gesamtvorstandes von einem Mitglied des Ehrenrates geleitet werden. Sollte keiner des Ehrenrates diese Aufgabe übernehmen wollen, so soll das vermutlich älteste anwesende Mitglied diesen Teil der Versammlung leiten.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Die Stimmberechtigung des Mitglieds ergibt sich aus § 9 der Satzung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
14. Bei Neuwahlen des Vorstandes werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstandes einzeln gewählt. Zunächst soll der 1. Vorsitzende gewählt werden. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Dann gelten für die folgenden Wahlgang die gleiche Regelung wie im 2. Wahlgang, bis ein Kandidat zum 1. Vorsitzenden gewählt worden ist.

Ist der 1. Vorsitzende gewählt und hat er die Wahl angenommen, so kann er der Mitgliederversammlung vorschlagen, die weiteren Positionen des geschäftsführenden- und des Gesamtvorstandes als Blockwahl wählen zu lassen. Dafür stellt der 1. Vorsitzende alle Kandidaten namentlich vor und teilt mit, welche Positionen jeder vorgeschlagene Kandidat im geschäftsführenden bzw. Gesamtvorstand übernehmen soll. Bei der Blockwahl stimmt dann die Mitgliederversammlung über alle vorgeschlagenen Kandidaten in einem einzigen Wahlgang mit einfacher Mehrheit ab.

Die Mitgliederversammlung muss der Durchführung einer Blockwahl mit einfacher Mehrheit zustimmen. Gibt es keine Mehrheit für die Durchführung der Blockwahl, oder erhalten die Kandidaten in der durchgeführten Blockwahl keine Mehrheit, so muss für jeden einzelnen Kandidaten eine eigene Wahl durchgeführt werden. Hierbei gelten die gleichen Regelungen wie für die Wahl des 1. Vorsitzenden gemäß Absatz 1.

Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/10 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

15. Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden- oder Gesamtvorstandes innerhalb der gewählten Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin darf der Gesamtvorstand einen Stellvertreter benennen.

### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig und gehören stets auf die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern dieses notwendig wird:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
  - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Haushaltsplanung durch den geschäftsführenden Vorstand;
  - c. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
  - d. Entlastung des Gesamtvorstands;

- e. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands; (sofern Neuwahlen notwendig sind)
- f. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
- g. Wahl der Kassenprüfer;
- h. Wahl des Ehrenrates (sofern Neuwahlen notwendig sind)
- i. Ergänzende Anträge (sofern eingegangen)
- j. Sonstiges

#### **§ 14 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden (V)
  - b. dem Geschäftsführer – und Stellvertreter des 1. Vorsitzenden – (GF)
  - c. dem Schatzmeister (SCH)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
5. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Email oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
8. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

#### **§ 15 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - dem geschäftsführenden Vorstand (V (Vorsitzender), GF (Geschäftsführer) SCH (Schatzmeister)),
  - den sportlichen Abteilungsleitern  
(SWT (Sportwart Tennis), SWH (Sportwart Hockey),  
JWT (Jugendwart Tennis), JWH (Jugendwart Hockey))
  - Marketing- PR Manager (MAPR)
  - Gesellschaftswart (GW)
  - Haus- und Sozialwart (HSW)
  - Kassenwart (KA)
  - Internetbeauftragte (IB)
  - Pressewart (PWT (Pressewart Tennis), PWH (Pressewart Hockey))

- Mitgliederverwaltung (MV)

2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
- kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes können durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt werden. Der Beschluss über den Geschäftsverteilungsplan obliegt dem Gesamtvorstand.

3. Der Gesamtvorstand soll mindestens einmal pro Quartal einberufen werden. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 7 entsprechend.
4. Der Gesamtvorstand hat die Möglichkeit ein Mitglied des Gesamtvorstandes von den Sitzungen auszuschließen, sofern dieser sich vereinschädlich verhalten hat. Der Ausschluss muss mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes beschlossen werden.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und 2 Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

## **§ 16 Die Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

## **§ 17 Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat ist ein Mediationsorgan des Vereins. Es besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Er wird alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt. Alle Mitglieder des Ehrenrates sind gleichberechtigt.
2. Seine Aufgabe liegt darin, Streitigkeiten ernster Natur, Verstöße gegen das Ansehen des Clubs, oder in Ehrensachen zu schlichten. Er kann von jedem Clubmitglied oder dem Gesamtvorstand angerufen werden. Ist eine Schlichtung nicht möglich, so kann der Ehrenrat dem Gesamtvorstand einen Vorschlag über eine Entscheidung in der vorliegenden Angelegenheit vorlegen. Der Beschluss über die Umsetzung des Vorschlages obliegt jedoch allein dem Gesamtvorstand.
3. Entscheidungsvorschläge sind hierbei ein Verweis, eine Geldbuße, die Aufhebung der Mitgliederrechte für höchstens 3 Monate oder die Empfehlung ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

## **§ 18 Die Jugendversammlung**

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend wird durch die Jugendwarte Tennis und Hockey im Gesamtvorstand vertreten. Die Wahrnehmung der Rechte und finanziellen Unterstützung der Jugendabteilungen erfolgt durch die Jugendwarte.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) die Jugendwarte Tennis und Hockey
  - b) die Jugendversammlung
4. Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung für die Wahl auf der Mitgliederversammlung vorgeschlagen bzw. bestätigt. Dafür reicht eine einfache Mehrheit aus. Die Jugendversammlung muss mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung stattgefunden haben. Die Einberufung obliegt dem Jugendwart.
5. Näheres kann durch eine Jugendordnung geregelt werden. Diese kann von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden und bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## **§ 20 Vereinsordnungen**

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Finanzordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Hausordnung (Clubhaus, sowie die Benutzung der gesamten Außenanlage des THC Hürth)

Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen, welcher jedoch der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 21 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern dieses notwendig und erforderlich ist.

## **§ 22 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bürgerstiftung Hürth, Brabanter Platz 1, 50354 Hürth.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten

Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 24 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung als Neufassung am 22.02.2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.